

Teilt Ihr Kind auch Kinderpornografie?

Informationen und Präventionstipps der Polizei



Die Polizei stellt bundesweit fest: Die Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten und Missbrauchsdarstellungen über Chats, Messenger und soziale Netzwerke steigt besorgniserregend. Auch Kinder und Jugendliche teilen solche Bilder, Videos oder Sticker. Meist handeln sie aus Leichtsinn und der Gewohnheit, alles weiterzuleiten. Andere wollen Gleichaltrige schocken oder mobben. Außerdem wissen viele Empfänger nicht, was sie da erhalten und wie sie sich verhalten sollen, wenn sie so etwas unfreiwillig empfangen.

Was sind kinderpornografische Inhalte?

- Darstellungen, die sexuelle Handlungen von, an und vor einer Person unter 14 Jahren zeigen
- Bilder, Videos oder Sticker, die ein Kind unter 14 Jahren ganz oder teilweise unbekleidet in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung vorführen
- wenn in sexuell aufreizender Weise die unbekleideten Genitalien oder das unbekleidete Gesäß eines Kindes zu sehen sind

Wichtiger Hinweis:

Auch beim **Sexting** (Versand selbsthergestellter erotischer Fotos, Videos oder Texte) kann es sich um die verbotene Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie handeln, wenn die abgebildete Person noch nicht 14 Jahre alt ist.

 @polizeisachsen
POLIZEI.SACHSEN.DE

Welche Konsequenzen drohen?

Das Verbreiten und Besitzen von Missbrauchsabbildungen, die Kinder zeigen, sind Vergehenstatbestände. In Besitz gelangt man auch, wenn man nur Empfänger innerhalb einer Messenger-Gruppe, z. B. bei WhatsApp, ist.

Da Online-Dienstleister in der Europäischen Union verpflichtet sind, ihnen bekannt gewordene Missbrauchsabbildungen zu melden, wird die Polizei mit großer Sicherheit davon erfahren und muss Ermittlungen einleiten. Dazu gehören Wohnungsdurchsuchungen, der Einbehalt von Smartphones und anderen Kommunikationsmitteln zur Beweissicherung sowie Vernehmungen. Im Führungszeugnis wird ein laufendes Ermittlungsverfahren jedoch nicht vermerkt.

Nach Abschluss der Ermittlungen und der Anklage durch die Staatsanwaltschaft entscheidet das Gericht über das Strafmaß. Kinder unter 14 Jahren sind dagegen noch nicht strafmündig. Mit ihnen und den Sorgeberechtigten wird die Polizei ein erzieherisches Gespräch führen.

Müssen Eltern mit Strafen rechnen?

Eltern müssen in der Regel keine juristischen Strafen befürchten. Da sie jedoch erfahrungsgemäß die Inhaber des familiären Internetanschlusses sind, kann es sein, dass bei einer Hausdurchsuchung die Geräte und Kommunikationsmittel der gesamten Familie beschlagnahmt und überprüft werden.



POLIZEI
Sachsen

Teilt Ihr Kind auch Kinderpornografie?

Informationen und Präventionstipps der Polizei

Was sollten Eltern vorbeugend tun?

Klären Sie Ihr Kind über folgende Fakten auf:

- Hinter jeder Missbrauchsabbildung verbirgt sich ein real stattgefundenener sexueller Missbrauch eines Kindes.
- Durch die unüberlegte und strafbare Weiterverbreitung wird der Missbrauch reproduziert und die abgebildeten Kinder immer wieder bloßgestellt.
- Außerdem werden Polizei und Justiz bei der Verfolgung der eigentlichen Täter behindert. Auch das Tauschen von Abbildungen beim Sexting unter 14 Jahren führt zu Ermittlungen der Polizei.
- Auch das Tauschen von Abbildungen beim Sexting unter 14 Jahren führt zu Ermittlungen der Polizei.

Was tun, wenn man solche Inhalte unfreiwillig erhält?

- nicht weiterleiten oder teilen!
- dem Versender bzw. in der Chatgruppe deutlich machen, dass diese Abbildungen unerwünscht sind
- die betreffenden Inhalte noch nicht löschen und den Empfang der Darstellungen bei der Polizei anzeigen, damit vor allem die Hersteller verfolgt werden können
- auf dem Smartphone das automatische Speichern von Fotos und Videos im Chat deaktivieren

Hinweise zur Anzeige:

Eine Strafanzeige ist jederzeit bei der örtlichen Polizeidienststelle oder über die Onlinewache (www.polizei.sachsen.de/onlinewache) möglich.

Fragen Sie bitte vorher nach, wie Sie die Beweise sichern sollen! In der Regel muss beispielsweise das Smartphone zum Auslesen zur Polizei gebracht werden.

Weitere Informationen unter:

- www.soundswrong.de
- www.polizei-beratung.de
- www.internet-beschwerdestelle.de

Präventionsangebote Polizei Sachsen:

Die Fachdienste Prävention Ihrer zuständigen Polizeidirektion bieten in weiterführenden Schulen unter anderem Elternabende zum Thema „Gefahren im Umgang mit digitalen Medien“ an. Nehmen Sie gern Kontakt auf unter:

Polizeidirektion Chemnitz

Fachdienst Prävention: 0371 387-2820
praevention.pd-c@polizei.sachsen.de

Polizeidirektion Dresden

Fachdienst Prävention: 0351 6524-3690
praevention.pd-dresden@polizei.sachsen.de

Polizeidirektion Görlitz

Fachdienst Prävention: 03581 650-502 oder -507
praevention.pd-gr@polizei.sachsen.de

Polizeidirektion Leipzig

Fachdienst Prävention: 0341 22179-201
prae.pd-l@polizei.sachsen.de

Polizeidirektion Zwickau

Fachdienst Prävention: 0375 560853-363
izd.praev.pd-z@polizei.sachsen.de

Ein Informationsblatt vom:

Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
0351 855-2309
praevention.lka@polizei.sachsen.de



POLIZEI
Sachsen